

sonanz, Verabscheuung und Verurteilung, aber auch mitunter — zumindest für eine gewisse Zeit — Unsicherheit.

Die strafrechtliche Bekämpfung dieser Delikte muß daher stets im Blickpunkt der Leitungstätigkeit stehen und zu Schlußfolgerungen führen, wie die Gerichte noch wirksamer zur Zurückdrängung der Gewaltverbrechen, zur Überwindung ihrer vielfältigen Ursachen und begünstigenden Bedingungen beitragen können. Der Gewaltverbrechensbeschluß enthält demzufolge Hinweise, die alle oder viele Erscheinungen der Gewaltkriminalität gleichermaßen betreffen. Er orientiert darauf, die Differenzierungsprinzipien in der Strafpolitik strikt zu beachten, keinen dogmatischen und schematischen Standpunkt zuzulassen, die Erscheinungen der Kriminalität tiefgründig zu analysieren, schnell darauf zu reagieren und den Schutz der Öffentlichkeit konsequent zu sichern.

In den Parteibeschlüssen sind Maßstäbe für die gesellschaftliche Beurteilung bestimmter krimineller Erscheinungen enthalten, die, ausgehend von den konkreten gesellschaftlichen Bedingungen, die Rechtsprechung und Anleitungspraxis des Obersten Gerichts vervollkommen. So wurde auf der 11. Tagung des Zentralkomitees der SED vom Dezember 1966 betont, daß es in unserem Staat „unverrückbare Maßstäbe der Ethik und Moral, für Anstand und gute Sitte“ gibt<sup>3</sup>. Der Bericht des Politbüros enthielt wichtige Hinweise für die Charakterisierung rowdyhafter, vielfach gruppenweise begangener Körperverletzungen und damit für eine differenzierte Strafpolitik.

Auf dem VII. Parteitag der SED wurden auch für die Rechtspflege höhere Maßstäbe gesetzt. Im Rechenschaftsbericht des Zentralkomitees an den Parteitag wurde darauf hingewiesen, daß die rückläufige Entwicklung einzelner Gruppen von Straftaten, darunter auch der Gewaltverbrechen, nicht anhält\*. Walter Ulbricht legte in seinem Referat dar, daß der Schutz der sozialistischen Gesellschaftsordnung, ihrer Bürger und deren Rechte vor kriminellen Handlungen für die Festigung der sozialistischen Ordnung von größter Bedeutung ist und die gesellschaftliche Wirksamkeit der Arbeit der Rechtspflege daher erhöht werden muß. „Es gilt, den systematischen Kampf gegen die Kriminalität ... unter breitester Einbeziehung der Öffentlichkeit und unter Ausnutzung der Vorzüge der sozialistischen Gesellschaftsordnung zu führen.“<sup>4</sup> Der Kampf gegen die schwere Kriminalität muß daher an Planmäßigkeit und Konsequenz zunehmen und noch beweglicher werden.

### Zur Erforschung der Wahrheit

Der Rechtspflegeerlaß verpflichtet die Gerichte zur allseitigen Aufklärung aller objektiven und subjektiven Umstände der Tat und des Persönlichkeitsbildes des Täters. In Abwägung der den Angeklagten belastenden Faktoren sollen der Charakter und die Gefährlichkeit der Straftaten und ihre gesellschaftlichen Zusammenhänge sorgfältig geprüft und festgestellt werden.

Auf diese Forderung weist der Beschluß über Gewaltverbrechen ausdrücklich hin. Die Fähigkeit des Gerichts, den Prinzipien sozialistischer Prozeßführung gerecht zu werden, muß sich in jeder Sache neu bewähren. Das Herangehen des Richters an die bedeutende Prozeßpflicht zur allseitigen Sachaufklärung beeinflusst Ablauf und Inhalt des gesamten gerichtlichen

Verfahrens. Daher nehmen eine Vielzahl — wenn nicht sogar die Mehrzahl — von kritikwürdigen Entscheidungen ihren Anfang in ungenügender Sachaufklärung und mangelnder Beherrschung der gerichtlichen Beweisführung.

Das Oberste Gericht mußte sich dieser Seite der gerichtlichen Tätigkeit immer wieder zuwenden. Es hat dabei Grundsätze entwickelt, die im wesentlichen auch nach Inkrafttreten der neuen StPO für die Anwendung der §§ 8 (Feststellung der Wahrheit), 22 (Beweisführungspflicht), 23 (Gesetzmäßigkeit der Beweisführung) sowie der sonstigen Vorschriften über Beweisführung und Beweismittel maßgeblich sein werden.

Von wesentlicher Bedeutung für den konkreten Umfang der Aufklärung einer Straftat und die Feststellung der Wahrheit ist bereits die Auffassung darüber, auf welche Faktoren und Umstände es — in Beachtung der spezifischen Deliktsart — ankommt und welcher Methoden sich das Gericht dabei bedienen muß. Aus der hierzu ergangenen Rechtsprechung des Obersten Gerichts ist hervorzuheben:

Der *Umfang der gerichtlichen Aufklärung und Feststellung der Wahrheit* erstreckt sich auf alle wesentlichen und für die Sache bedeutsamen objektiven und subjektiven Faktoren der Straftat und des Täters. Das Gericht darf sich nicht in unwesentliche, neben der Sache liegende, mit dieser in keiner direkten oder maßgeblichen Beziehung stehende Einzelheiten verlieren. Die Sachaufklärung verlangt folglich eine klare Konzeption der Durchführung der Hauptverhandlung, ohne daß dadurch das Ergebnis der Beweisaufnahme vorweggenommen werden darf.

Im allgemeinen gelten auch bei Gewaltverbrechen die für jedes Strafverfahren gültigen *Prinzipien der Aufklärungspflicht*. Das bezieht sich auf die Erforschung der Art und Weise der Tatbegehung, der Intensität und Dauer, der Folgen, der Beweggründe des Täters, seines Verhaltens vor und nach der Tat, des Lebensmilieus des Täters, seiner Umweltbeziehungen, seiner Fähigkeit zur Befolgung gesellschaftlicher Verhaltensregeln usw. (NJ 1964 S. 171; NJ 1965 S. 123 f., 170; NJ 1966 S. 153, 154; NJ 1967 S. 446, 448). Kriminalitätsspezifisch muß sich die Aufklärung auf die besonderen Probleme erstrecken, die mit der Art des Delikts und den konkreten Anforderungen des gesetzlichen Tatbestands verbunden sind. Dazu gehören

- das Verhalten des Täters, besonders zu den mit den einschlägigen Tatbeständen geschützten Verhältnissen und Grundinteressen der Gesellschaft (wie die sexuelle Unantastbarkeit der Kinder, der Schutz Jugendlicher vor sexuellem Mißbrauch, Achtung vor den Mitmenschen und der Würde der Frau u. a.);
- die besonderen Faktoren, die die Tatbegehung begünstigten;
- ideologische Einflüsse, die das gesellschaftliche Versagen des Täters mit verursachten (wie Schund- und Schmutzliteratur, Westrundfunk und -fernsehen)<sup>6</sup>;
- bei Sexualverbrechen die sexuell betonte Angriffsrichtung (Art der Handlung, Lokalisation von Verletzungen usw.);
- bei Verdacht von Unzuchtsverbrechen die besonders kritische Überprüfung der Aussagen von Kindern, weil diese zwar Tatsachen wirklichkeitsgetreu wiedergeben vermögen, jedoch unter dem Eindruck ungewöhnlichen Erlebens mitunter phantasievoller Vorstellungsverarbeitung unterliegen.

3 Vgl. Honecker, Bericht des Politbüros an die 11. Tagung des Zentralkomitees der SED, Berlin 1966, S. 56.

4 Bericht des Zentralkomitees an den VII. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Berlin 1967, S. 57.

5 W. Ulbricht, Die gesellschaftliche Entwicklung in der DDK bis zur Vollendung des Sozialismus (Referat auf dem VII. Parteitag der SED), Berlin 1967, S. 81.

6 Vgl. Ehrenwall / Gräf, „Zur strafrechtlichen Beurteilung und Bekämpfung von Gewalt- und Sexualverbrechen“, NJ 1964 S. 171 ff; Klar / Roehl, „Aufgaben der Gerichte in Strafverfahren gegen jugendliche Sexualtäter“, NJ 1965 S. 170.